



# Tarifordnung und Tarife zur Elektrizitätsversorgung

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port, erlässt gestützt auf das Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port vom 20. November 2001 (EWV Reglement) sowie der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 01.01.2010, folgende Tarifordnung und Tarife zur Elektrizitätsversorgung.

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Tarif-/Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren**

- Art. 1** Tarifkategorien, Grundpreise, Leistungspreise und Verbrauchspreise  
**Art. 2** Abgaben  
**Art. 3** Systemdienstleistungen  
**Art. 4** Tarif/Produktzuordnungen  
**Art. 5** Nieder- und Hochtarifzeit  
**Art. 6** Einfach- und Doppeltarifmessung

### **II. Messung und Messeinrichtungen**

- Art. 7** Tarifapparate  
**Art. 8** Sperrung von Energieverbrauchern  
**Art. 9** Blindenergie  
**Art. 10** Messung für Wärmepumpen  
**Art. 11** Gebührenautomat  
**Art. 12** Miete für Sondereinrichtungen und spezielle Zähler  
**Art. 13** Ungemessene Energiebezüge

### **III. Einmalige Gebühren**

- Art. 14** Anschlussgebühren

### **IV. Schlussbestimmungen**

- Art. 15** Inkrafttreten

### **Abkürzungen:**

- A** Ampere  
**kW** Kilowatt, Einheit für Wirkleistung  
**kWh** Kilowattstunde, Einheit für Wirkenergie  
**kVarh** Kilovolt Ampere Reaktiv-Stunde, Einheit für Blindenergie  
**NIV** Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

## I. Tarif-/Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren

- Art. 1**  
Tarifkategorien, Grundpreise,  
Leistungspreise und  
Verbrauchspreise
- Die im Anhang 1 aufgeführten Tarifkategorien, Netznutzungs- und Energiepreise sowie Grundgebühren und Leistungspreise der 1to1energy Produkte werden angewendet.
- Art. 2**  
Abgaben
- Die Abgaben wie die kostendeckende Einspeisevergütung und die Abgaben an die Gemeinde, werden separat verrechnet.  
Die Abgaben gemäss Anhang 1 werden angewendet.
- Art. 3**  
Systemdienstleistungen
- Die Systemdienstleistungen Swissgrid sind Teil des Netznutzungsentgeltes und werden separat verrechnet.  
Die Systemdienstleistungen gemäss Anhang 1 werden angewendet.
- Art. 4**  
Tarif/Produktzuordnungen
- Die Tarif- und Produktzuordnung erfolgt durch die EWV Port.
- Art. 5**  
Nieder- und Hochtarifzeit
- Die Niedertarifzeit (NT) dauert von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr und die Hochtarifzeit (HT) von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an 365 Tagen.
- Art. 6**  
Einfach- und  
Doppeltarifmessung
- 6.1 Für Kunden mit Anschluss auf der Niederspannung (0.4 kV).  
Der Einfachtarif (ET) eignet sich für Kunden mit einem geringen Verbrauch in der Nacht und einem jährlichen Energiebezug bis ca. 20'000 kWh.
- 6.2 Für Kunden mit Anschluss auf der Niederspannung (0.4 kV).  
Der Doppeltarif (DT) eignet sich für Kunden mit einem erhöhten Verbrauch in der Nacht und einem jährlichen Energiebezug bis ca. 20'000 kWh.
- Die Einrichtung oder Aufhebung der Doppeltarifmessung geht zulasten des Kunden.

## II. Messung und Messeinrichtungen

- Art. 7**  
Tarifapparate
- Die EWV Port bestimmt die für die Messung des Energiebezuges erforderlichen Tarifapparate<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Elektrizitätsverordnung Art. 15

- Art. 8**  
Sperrung von  
Energieverbrauchern
- Die Sperr- und Freigabezeiten richten sich nach den Hauptbelastungszeiten der EKV Port und werden von dieser festgelegt<sup>2</sup>.
- Sperrbare Apparate und Geräte sind:
- a) Elektrospeicher- und Direktheizungen
  - b) Wärmepumpen mit separatem Zähler
  - c) Elektroboiler
- Die Anlagen müssen über ein bauseits geliefertes Sicherheitsorgan (Schütz) gesteuert werden.
- Art. 9**  
Blindenergie
- Die gemessene Blindenergie (induktiv) darf die Hälfte (50%) der bezogenen Wirkenergie kWh nicht übersteigen ( $\cos \phi = 0,9$ ). Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird nach HT und NT getrennt verrechnet. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren.
- Art. 10**  
Messung für Wärmepumpen  
und Zusatzheizregister
- Bei sämtlichen neuen Wärmepumpen sind ein zusätzlicher Zählerplatz sowie die Verdrahtung für einen separaten Zähler vorzusehen.
- Die Energiemengen der Wärmepumpen und den dazugehörenden Elektrozusatzheizungen (Elektroboiler) werden mit einem separaten Zähler erfasst und mit dem entsprechenden Wärmetarifprodukt verrechnet.
- Art. 11**  
Gebührenautomat
- Für den Gebührenautomat wird zusätzlich zum Grundpreis eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Zählerstromkreis und Monat erhoben.
- Art. 12**  
Miete für Sondereinrichtungen  
und spezielle Zähler
- Für Sondereinrichtungen (spezielle Mess- und Steuerapparate) und zusätzliche Zähler wird eine Miete verrechnet.
- Unter dem Teilprodukt Messung und Abrechnung in Anhang 1 sind die Kosten für die Zählerinfrastruktur inkl. Auslesung, Plausibilisierung, Datenaufbereitung und Abrechnung, aufgeführt. Die Preisansätze für die Messung richten sich nach der Spannung der Messung und nicht nach der Spannung der Abgabestelle.
- Art. 13**  
Ungemessene Energiebezüge
- Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Dabei ist nach Möglichkeit vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Elektrizitätsverordnung Art. 7.1

<sup>3</sup> Elektrizitätsverordnung Art. 16.2 und 16.3

### III. Einmalige Gebühren

#### Art. 14

Anschlussgebühren

14.1 Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich verlangten Anschlussleistung in kW, beziehungsweise nach der Nennauslösestromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

14.2 Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten, beziehungsweise mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.

Die im Anhang 2 aufgeführten Anschlussgebühren werden angewendet.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 15

Inkrafttreten

Diese Tarifverordnung und Tarife zur Elektrizitätsversorgung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen sind aufgehoben.

**So beraten und angenommen durch die EWV Kommission am 16. Dezember 2009**

**Namens der EWV-Kommission**

Der Präsident:

sig. Matthias Dick

Der Sekretär:

sig. Stefan Hübscher

## **Anhang I:**

### **Tarife Preise**

Die aktuellen Preise für Ihr Stromprodukt finden Sie auf [www.port.ch](http://www.port.ch), unter der Rubrik *1to1energy / Stromprodukte / Tarife*

**Anhang II:****Einmalige Anschlussgebühren ohne MWST**

	pro	kW	Fr.	ohne MWST
a) für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe nach der Leistung in kW				550.--
b) für die übrigen Bezüger nach der Nennauslösestromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers bei:	25	A	Fr.	5'000.--
	40	A	Fr.	8'400.--
	63	A	Fr.	13'860.--
	80	A	Fr.	19'200.--
	100	A	Fr.	50'000.--
	125	A	Fr.	81'200.--
	160	A	Fr.	128'000.--
	200	A	Fr.	200'000.--
	250	A	Fr.	312'500.--
c) zusätzlich für:				
- Raumheizungsanlagen nach kW der maximal gleichzeitig einschaltbaren Heizleistung	pro	kW	Fr.	320.--
- Wärmepumpenheizungsanlagen nach kW der maximal gleichzeitig einschaltbaren Leistung	pro	kW	Fr.	320.--

Für die Anschlussgebühr nach Buchstabe a) werden mindestens 25 kW Leistung in Rechnung gestellt.

Der Betrag der Anschlussgebühr nach Buchstabe a) und c) wird nach den verlangten Kilowatt oder Bruchteilen davon berechnet.

Für die verlangte Leistung ist die Berechnung gemäss Artikel 10 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie massgebend. Ergibt eine nachträgliche Kontrolle eine höhere Leistung, haben Nachzahlungen zu erfolgen, ebenso bei einer späteren Erhöhung der verlangten Leistung. Ist die errechnete Leistung kleiner, so erfolgt keine Rückzahlung.

Auf der Anschlussgebühr nach Buchstabe c) für Wärmepumpenheizungsanlagen kann ein befristeter Förderungsbeitrag gewährt werden.